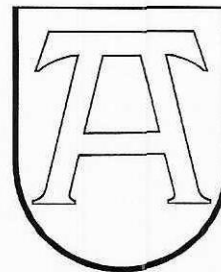


Amtsblatt

Stadt Marsberg



52. Jahrgang

Herausgegeben am 15.07.2026

Nummer: 14

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 40. | Bekanntmachung der Amprion GmbH über die Ankündigung von Vorarbeiten für Netzausbauvorhaben in der Gemarkung Canstein | 102 |
| 41. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung | 104 |
| 42. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3010166852 | 105 |
| 43. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 14.07.2026 | 106 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR NETZAUSBAUVORHABEN



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT MARSBERG RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eines der zentralen Netzausbauprojekte der Energiewende. Der leistungsstarke Energiekorridor besteht aus den Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c, deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt ist. Über vier Erdkabelverbindungen bringt er klimafreundlichen Strom aus Niedersachsen über Nordrhein-Westfalen in die Wirtschaftsregion Hessen. Ab 2033 wird der Rhein-Main-Link dann eine Übertragungsleistung von bis zu acht Gigawatt (GW) haben.

Für die Planung des Rhein-Main-Links sind entlang des Trassenverlaufs Voruntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse und den Planungsraum zu erlangen.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle der hier beschriebenen Vorarbeiten auf jedem betroffenen Flurstück stattfinden.

VORARBEITEN

- **Bodenuntersuchung:** Eine bis zu 32,4 cm breite Verrohrung wird mithilfe von Raupenfahrzeugen in bis zu 50 m Tiefe in den Untergrund gebohrt oder durch Rammschläge getrieben. Die benötigte Aufstellfläche beträgt ca. 225 m². Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung am geplanten Untersuchungspunkt.
- **Bodenuntersuchung:** Eine ca. 4,2 cm breite Sonde wird mithilfe von Handgeräten oder kleinen Raupenfahrzeugen bis in Tiefen von ca. 40 m in den Untergrund gebracht. Die Aufstellfläche und Baustelleneinrichtungsfläche beträgt ca. 50 m². Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung am geplanten Untersuchungspunkt.
- **Minimal invasive Bodenuntersuchung:** Ein Bohrstock wird mit einer Bohrtiefe von bis zu 2 m in der Regel händisch in den Boden getrieben. Zusätzlich können geophysikalische Messungen anhand von händisch eingeführten Bodensonden durchgeführt werden.
- Es wurden Bereiche identifiziert, in denen eine Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich ist. Die Untersuchung erfolgt dabei überwiegend von der Oberfläche aus mittels Handgeräten. Bei Bedarf werden auch Bodenschichten unter dem Einsatz von Baggern abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten anschließend gegebenenfalls mit Fahrzeugen durchgeführt.

- Vorhandene Bohrpunkte werden einzeln zu Grundwassermessstellen ausgebaut, um Proben aus dem Grundwasser zu entnehmen. Wir beabsichtigen die Messstelle erst im Rahmen der kommenden Bautätigkeit zurückzubauen. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert.
- Im Rahmen von archäologischen Untersuchungen finden Begehungen und Oberflächenabsuchungen statt. Stellenweise kommen Sonden oder händische Bodeneingriffe zum Einsatz. Auf verdächtigen Flächen erfolgt ein flächiger Abtrag der Oberfläche. Der Oberboden sowie gegebenenfalls darunterliegende Bodenschichten werden getrennt aufgenommen und abgelegt. Sobald Hinweise auf archäologische Strukturen auftreten, werden notwendige Bergungsarbeiten durchgeführt. Gegebenenfalls kann der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.
- Zur Verifizierung der genauen Lage von möglichen Fremdleitungen werden Suchschachtungen durchgeführt. Diese erfolgen in der Regel händisch oder durch den Einsatz von kleinen Maschinen.

Alle Untersuchungspunkte werden in der Regel mittels farblich gekennzeichneten Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt. Gegebenenfalls ist es zudem erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenanntes Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen.

Für die Durchführung der Arbeiten wird bei Bedarf im Vorfeld ein Freischnitt, im Umfang der für die Vorarbeit erforderlichen Fläche durchgeführt. Diese werden in der Regel mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt. Zum Schutz des Bodens können, in Abhängigkeit der Witterungs- und Bodenverhältnisse, mobile Baustraßen (in der Regel Lastverteilplatten aus Stahl) verlegt werden.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese in der Regel von einem Bodenkundler begleitet. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden wieder verschlossen/rückverfüllt, sodass die Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In der Regel sind die jeweiligen Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten

die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von

AUGUST 2026 BIS NOVEMBER 2026

Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, beziehungsweise erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany B.V. & Co. KG, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie die Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte nach Möglichkeit über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

KONTAKT

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer **06251 8263288** im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

Die Bekanntmachung sowie eine vollständige Liste der betroffenen Flurstücke finden Sie auch nachfolgend online unter:



[amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/
Bekanntmachungen/](https://amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/Bekanntmachungen/)

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT MARSBERG

**Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und ggf.
Zuwegung betroffen:**

Gemarkung Canstein

Flur 5: 156

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Die nachstehend bezeichneten Bescheide über Grundbesitzabgaben werden hiermit für die Stadt Marsberg, Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt:

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom	Kassenzeichen
29.01.2023	101450-0100-6
26.01.2024	101450-0100-6
31.01.2025	101450-0100-6
30.01.2026	101450-0100-6
21.01.2022	101450-0100-1
27.01.2023	101450-0100-1
26.01.2024	101450-0100-1
29.11.2024	101450-0100-1
31.01.2025	101450-0100-1
30.01.2026	101450-0100-1
27.01.2023	101450-0100-4
26.01.2024	101450-0100-4
29.11.2024	101450-0100-4
31.01.2025	101450-0100-4
30.01.2026	101450-0100-4

Steuerpflichtiger:

**Detlef Johannes Gründer, zurzeit unbekannt
verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 26.03.2024 (in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer U60, zu den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

In Vertretung



Rosenkranz

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010166852 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 14. Juli 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

**Satzung
der Stadt Marsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagschulen
im Primarbereich
vom 14.07.2026**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92) gültig ab dem 01.08.2026 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 01.08.2005 in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09.07.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich / Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft, die eine Offene Ganztagschule (OGS) eingerichtet haben.
- (2) Die Stadt Marsberg erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (3) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in Teilen der Schulferien NRW außerunterrichtliche Angebote an. Zudem besteht gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 02.10.2021 für ein Kind, das im Jahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe ein Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen. Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII kann grundsätzlich im Offenen Ganztags erfüllt werden. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr. In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Ein Anspruch auf Einrichtung einer OGS an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein *Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Verbindung mit dem jeweiligen OGS-Kooperationspartner.* Zudem gilt, dass gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII für ein Kind, das im Jahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe ein Anspruch auf Aufnahme in einer Tageseinrichtung/ Offenen Ganztags besteht. Anmeldungen nimmt die jeweilige Schulleitung entgegen.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die *Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.*
- (4) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch den bzw. die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats möglich, wenn ein Nachrücke-Kind angemeldet ist.
- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Marsberg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird oder die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der / des Erziehungsberechtigten beruht.

§ 3

Beitragspflichtige, Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung und Fehltage des Kindes (z.B. Krankheit, Klassenfahrten, etc.) nicht berührt.

§ 4

Beitragshöhe, Beitragsermäßigung

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Beitragsermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen den Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zahlen.
- (2) Pflegeeltern im Sinne des § 3 dieser Satzung zahlen ohne Einkommensnachweis einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage** (s. Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so wird für das zweite Kind einer Familie 50 % des Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (5) Für besondere Angebote und das Mittagessen werden zusätzliche Entgelte erhoben.
- (6) Auf Antrag der Eltern können die Elternbeiträge als Kostenbeiträge ganz erlassen werden oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch den Beitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Über den Erlass der Beiträge entscheidet auf Antrag die Stadt Marsberg.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Jahresbruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit

Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen wird nicht als Einkommen angerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (z. B. beamtenrechtliche Bezüge).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das zu erwartende Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird dieses Einkommen zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im lfd. Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld u. a.). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, kann vom zu erwarteten Jahreseinkommen ausgegangen werden. Sobald aktuelle Einkommensbescheide aus dem Veranlagungsjahr vorliegen, sind diese unverzüglich vorzulegen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung eine höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stadt Marsberg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsdruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 **Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Marsberg aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8 **Jährliche Überprüfung**

- (1) Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten kann die Stadt Marsberg jährlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen überprüfen.

§ 9 **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10 **Aufnahmebestätigung**

- (1) Die Stadt Marsberg ist berechtigt, eine Aufnahmebestätigung in die OGS erst dann zu erteilen, wenn die Einkommenserklärungen sowie die Einkommensunterlagen bei der Stadt Marsberg vorliegen.

§11 Bußgeldvorschriften

- (1) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf die einschlägigen Strafen und Bußgeldvorschriften der §§ 17 bis 20 KAG NRW wird ausdrücklich hingewiesen. Beiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind entsprechend zu ersetzen.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 15.06.2023 außer Kraft.

Anlage
zu § 4 der Satzung der Stadt Marsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
vom 09.07.2026
Elternbeitragstabelle
gültig ab 01.08.2023

Bruttojahreseinkommen	Elternbeitrag / Monat 01.08.2023
bis 15.000 €	20 €
bis 20.000 €	30 €
bis 25.000 €	40 €
bis 37.000 €	60 €
bis 49.000 €	80 €
bis 61.000 €	100 €
bis 73.000 €	120 €
bis 85.000 €	150 €
bis 97.000 €	180 €
bis 109.000 €	200 €
über 109.000 €	220 €

Für das zweite Kind einer Familie beträgt der Beitrag 50 % des Elternbeitrages nach o.g. Staffelung. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Bekanntmachungsanordnung

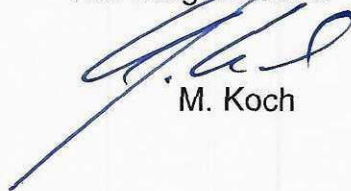
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 14.07.2026

Der Bürgermeister



M. Koch